

Eitorf, den 14.08.2015

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien - 02.09.2015

Tagesordnungspunkt:

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Am Eichelkamp“,
Beschluss über die erneute Offenlage

Beschlussvorschlag:

Der APUE beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes wird erneut (5.) – unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen – öffentlich ausgelegt. Dabei wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Begründung:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 25 „Am Eichelkamp“ hat erstmals in der Zeit vom 06.06.2011 bis einschließlich 05.07.2011 öffentlich ausgelegt. Danach fand eine erneute öffentliche Auslegung (2.) in der Zeit vom 17.10.2011 bis einschließlich 16.11.2011 statt, eine 3. öffentliche Auslegung in der Zeit vom 23.01.2012 bis einschließlich 22.02.2012 und eine 4. Auslegung vom 01.09.2014 bis 01.10.2014. Die 4. öffentliche Auslegung wurde u.a. erforderlich, da der Rat der Gemeinde Eitorf den Anregungen der Bezirksregierung Köln, Obere Wasserbehörde in folgendem Punkt gefolgt ist: *Die Ausweisung einer zusätzlichen Bauparzelle im Überschwemmungsgebiet der Sieg wird rückgängig gemacht.* Zudem wurden weitere Anpassungen im Sinne einer Feinjustierung erforderlich, die u.a. eine veränderte Abgrenzung des Geltungsbereiches mit sich führten.

Am 18.06.2013 wurde mit Inkrafttreten der ordnungsbehördlichen Verordnung das Überschwemmungsgebiet der Sieg neu festgesetzt. Das neue Überschwemmungsgebiet umfasst den Großteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Hierdurch wurden weitere Festsetzungen und Aussagen

zum Hochwasserschutz erforderlich. Im Oktober 2013 wurde im Auftrag der Gemeinde Eitorf durch das Büro Fichtner Water & Transportation GmbH ein Gutachten als Nachweis zur Errichtung von baulichen Anlagen gemäß § 78 WHG erstellt. Laut Ergebnis des Gutachtens sind für den bestehenden Hochwasserschutz keine und für den Abfluss bzw. den Wasserspiegel eines auftretenden Hochwasserereignisses lediglich geringe Auswirkungen zu erwarten. Die im Gutachten geforderten Voraussetzungen sind in die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingeflossen.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und die Anregungen der Öffentlichkeit, die während der 4. Offenlage vorgebracht wurden, wurden unter den TOP 7.1 und 7.2 abgewogen. § 4 a Abs. 3 Satz 1 bestimmt, dass der Entwurf des Bauleitplans grundsätzlich erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen ist, wenn er nach der Auslegung geändert oder ergänzt worden ist. Das Auslegungsverfahren ist dann uneingeschränkt nach § 3 Abs. 2 BauGB zu wiederholen und es sind die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden erneut einzuholen. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Wahl des Verfahrens gehört nicht zu den Entscheidungen, die eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung ist. Von der erneuten Auslegung kann nur abgesehen werden, wenn durch die Änderungen oder Ergänzungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Diese Voraussetzung ist hier jedoch nicht gegeben. Durch die Umwandlung des SO.-Gebietes in Mischgebiet können Dritte abwägungsrelevant berührt sein, womit die Voraussetzung einer Nichtbeeinträchtigung der Grundzüge der Planung nicht mehr gegeben ist.